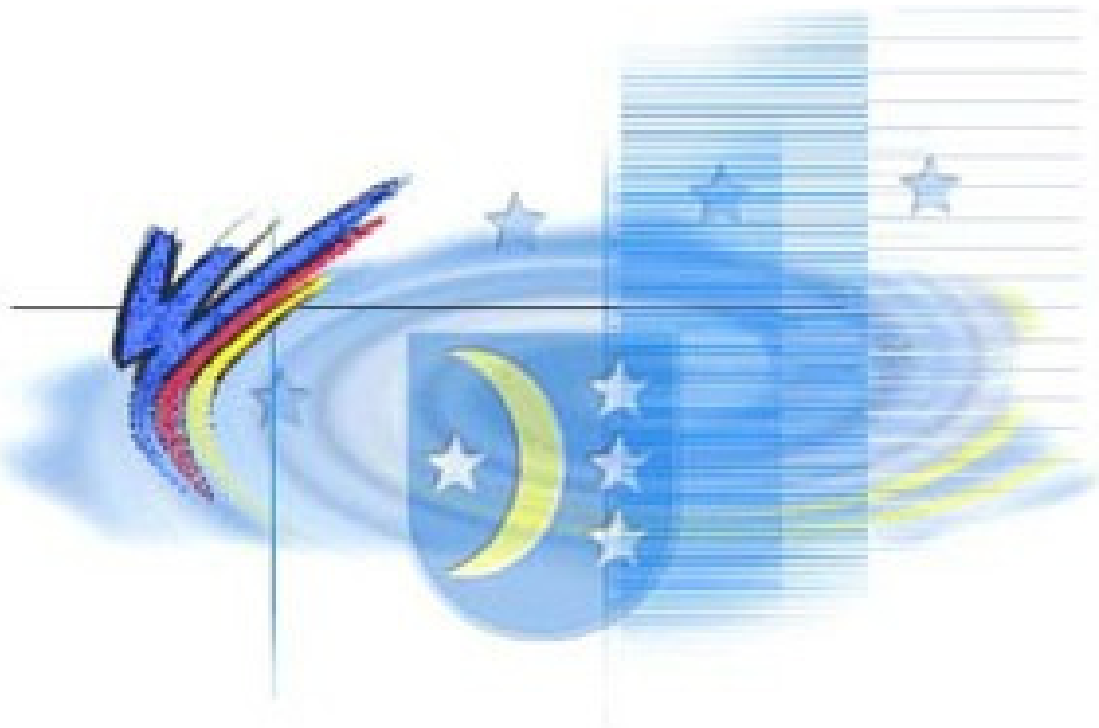


REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES SPORTPLATZES BANNEGG

**GEMEINDE
WALTENSCHWIL**



1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Verwaltung

Der Gemeinderat ist in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung für die Verwaltung des Sportplatzes zuständig. Für die Einrichtungen ist verantwortlich:

Bauamt

- Für die Rasenfläche
- Für die Beleuchtung

1.2. Ausmietung

Die Ausmietung des Sportplatzes erfolgt in der Regel an Sportvereine unseres Dorfes. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

1.3. Bewilligungsverfahren

1.3.1. Grundsatz

Einzel- und/oder Dauerbewilligungen erhalten Organisationen, welche im öffentlichen Interesse liegende ideelle oder sportliche Ziele verfolgen und die für eine sorgfältige und möglichst störungsfreie Nutzung Gewähr bieten.

1.3.2. Kompetenz

Die Kompetenz für die Bewilligungserteilung fällt in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderates.

Bewilligungen werden an den/die Gesuchsteller/in ausgestellt und dürfen nicht auf andere übertragen werden. An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann in begründeten Fällen widerrufen oder abgeändert werden. Über Bewilligungen ist das Bauamt durch die Bewilligungsstelle rechtzeitig zu informieren (Rasenpflege).

1.3.3. Jahresbewilligungen

Dauerbewilligungen gelten jeweils max. für ein Jahr.

Wird der bewilligte Platz für Veranstaltungen der Schule oder der Gemeinde sowie für ausserordentliche Veranstaltungen beansprucht (u.a. Anlässe gemäss Jahresprogramm), muss der Benutzer den Platz frei geben. Er hat dabei keinen Anspruch auf Ersatz.

1.3.4. Benützungsgesuche

Das Benützungsgesuch ist mindestens 8 Wochen vor einem Anlass an die Gemeindkanzlei zu richten, welche das Gesuch an die zuständige Behörde weiterleitet. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Art des Anlasses
- Zeitlicher Ablauf des Anlasses

- Geschätzte Teilnehmerzahl
- Verantwortliche Person des Anlasses

Entsprechende Formulare können unter www.waltenschwil.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

1.3.5. Übergabe und Instruktion

Die Übergabe des Fussballplatzes erfolgt in Absprache mit dem Bauamt.

2 ALLGEMEINE BENÜTZUNGSREGELN

2.1. Allgemeines

- Der Fussballplatz kann, ausser in Zeiten wo der Platz gemäss den erteilten Bewilligungen belegt ist, frei benützt werden.
- Benützungszeiten

Montag bis Freitag	09.00 - 21.00 Uhr
Samstag	09.00 - 18.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 18.00 Uhr
- Ausnahmen zu den festgesetzten Benützungszeiten können nur durch den Gemeinderat bewilligt werden.
- Während den freien Benützungszeiten darf durch Drittpersonen niemand vom Platz gewiesen werden.
- Das Benützen von Radios, Musikanlagen oder ähnlichen Gerätschaften auf dem Sportplatz ist ohne Bewilligung der Gemeinde aus Gründen des Immissionsschutzes untersagt.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Platzbenützung, welche durch die Gemeinde im Anschlagkasten beim Sportplatz publiziert werden.

2.2. Weisungsbefugnis von Bauamt

Den Weisungen des Bauamtes ist Folge zu leisten.

2.3. Beleuchtung

- Die Vereine, welche über eine Benützungsbewilligung verfügen, sind verpflichtet, nach erfolgter Benützung die Beleuchtungsanlage auszuschalten.
- Die Beleuchtung darf ohne besondere Bewilligung bis max. 20.00 Uhr eingeschaltet sein.

2.4. Sorgfaltspflicht

Allen Anlagen und Einrichtungen ist pflichtgemäss Sorge zu tragen.

2.5. Reinigung und Abgabe

Der Fussballplatz ist nach erfolgter Benützung vom organisierenden Veranstalter aufzuräumen und sauber zu verlassen. Notwendige Nachreinigungen durch Organe der Gemeinde werden nach Aufwand dem organisierenden Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.6. Reklamen

Reklamen dürfen nur im Einverständnis mit der Bewilligungsbehörde angebracht werden.

2.7. Lärmimmissionen

Die Organisatoren eines Anlasses werden angewiesen, dafür zu sorgen, dass keine störenden Lärmimmissionen auftreten.

2.8. Benützung des Fussballplatzes

Der Fussballplatz darf nur betreten werden, wenn er durch das Bauamt frei gegeben ist. Die Grasnarbe ist möglichst zu schonen. Die Hinweistafel über die Benutzbarkeit der Wiese ist zu beachten.

Für Markierungen auf Rasenflächen dürfen nur Bänder und spezielles Markierungsgerät oder -material verwendet werden. Für Markierungen erteilt das Bauamt die Bewilligung.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. Haftung, Versicherung

Es ist Sache der Benutzer, sich gegen Personen- und Sachschäden zu versichern.

Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab, soweit sie nicht als Eigentümerin oder durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Verluste und Beschädigungen sind durch den Benutzer umgehend dem Bauamt zu melden. Andernfalls werden dem Benutzer zusätzlich entstehende Umtriebe in Rechnung gestellt.

3.2. Gebühren

Allfällige Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat in der Bewilligung festgelegt.

3.3. Orientierung der Vereinsmitglieder

Die Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, ihren Mitgliedern die wesentlichen Punkte dieses Reglements bekannt zu geben und für deren Beachtung zu sorgen.

3.4. Streitigkeiten

Falls Differenzen in der Auslegung dieses Reglements entstehen sollten, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

3.5. Ahndung von Verstössen

Der Gemeinderat kann einem Verein oder anderen Benützern dauernd oder vorübergehend den Zutritt zum Fussballplatz untersagen, wenn:

- a) Das Reglement oder die Anweisungen des Bauamtes wiederholt missachtet werden.
- b) Mutwillige Beschädigungen an Anlagen oder Beleuchtungskörper vorkommen.
- c) Schäden nicht gemeldet werden.
- d) Reparaturen oder Gebühren nicht bezahlt werden.

Überdies können Zuwiderhandlungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Bussen bis Fr. 200.00 geahndet werden.

3.6. Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements ergänzende Bestimmungen erlassen. Weitere Einzelabmachungen können direkt mit dem Veranstalter getroffen werden. Zusätzliche Abmachungen und Auflagen werden schriftlich in der Bewilligung fixiert.

Im weitem gelten die Bestimmungen des übergeordneten Reglements über die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Waltenschwil.

4 INKRAFTSETZUNG

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Räume der Gemeinde Waltenschwil tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Waltenschwil, 05. September 2005

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Josef Füglistaler, Gemeindeammann

Werner Müller, Gemeindeschreiber